

Otto Böhm

Zeitenwende(n) und moralische Weltordnung

Reflexionen zur Menschenrechtsbildung

In der „Zeitenwende“ werden die menschen- und völkerstrafrechtlichen Normen und Ordnungsvorstellungen erschüttert, die die internationalen Beziehungen seit dem Ende des Kalten Krieges geprägt haben. Die normsetzenden und verteidigungswerten Institutionen werden jetzt noch häufiger, auch in der politischen Bildung mit Schulklassen, Bundeswehr- oder Polizeigruppen als „zahnlose Tiger“ bezeichnet werden. Was sollte an dieser dissonanten Wahrnehmung überprüft und modifiziert werden? Hier einige Überlegungen zur Frage nach (Welt)Ordnung und Normgeltung in der politischen Bildung.

Ende der liberalen Illusionen?

Für das politische und zeitgeschichtliche Wissen nach der Wende¹ von 1989/1990 sind mit dem Kompetenzmodell „Konzepte der Politik“ aus dem Jahr 2010 (Weißeno et al. 2010) Grundlagen formuliert worden. „Ordnung“ wird darin zu den drei Basiskonzepten gerechnet (neben Gemeinwohl und Entscheidung). Ordnungen sind immer mit Legitimitätsfragen, also mit Normen² verbunden (vgl. ebd., S. 59, 76). Auch die Fachkonzepte Menschenwürde, Gerechtigkeit und Gleichheit (ebd., S. 165) können in moralische, politische und rechtliche Normen übersetzt werden (z. B. Menschenwürde in Menschenrechte); mit ihnen lassen sich Handlungs- und Legitimationskonzepte vieler Akteure beschreiben (vgl. Krell / Schlotter 2018; Zürn / Deitelhoff 2016; Zürn 2007). Gleichzeitig wird vor zu hohen Erwartungen oder einem Defätismus der Lernenden unter dem Stichwort „Fehlkonzepte“³ gewarnt. Ein aktueller Einstieg in die Frage nach Ordnungen und Normen in der Zeitenwende findet sich im Politikum-Heft zur „Zeitenwende in der deutschen Außenpolitik“ (Varwick 2022). Günther Hellmann datiert die Zeitenwende schon auf den Zeitraum von 2014–2017 (Hellmann 2022, S. 23) Spätestens mit der russischen Annexion der Krim und dem Krieg in Syrien ging die von der Dynamik internationaler Kooperationen und dem Entstehen von Ordnungs- und Normgefügen (sogenannten Regimen, z. B. auch dem Menschenrechtsregime) geprägte Epoche

zu Ende. Aber das ist nur eine, die uns sympathisch gewordene Lesart der Zeitgeschichte seit 1989. Denn: „Das Ende des Kalten Krieges markierte nicht das Ende kriegerischer Geschichte, sondern leitet ihre Rückkehr ein.“ (Hacke 2022, S. 8) Die zwei Seiten der Konstellation der Jahre von 1989 bis 2014 – Aufbruch in eine Zukunft des Friedens und der Menschenrechte und zugleich Rückkehr der Geschichte mit zerfallenden Staaten und ethnisch motivierten Kriegen⁴ – wurden im Fach Internationale Politik / Internationale Beziehungen (IB) breit diskutiert: die genannten weltpolitischen Entwicklungen sind kein Gegensatz; vielmehr gehören sie zusammen.⁵ Sie sind sogar in der Grundspannung der Staatenwelt mit ihrem Prinzip der einzelstaatlichen Souveränität einerseits und dem zunehmenden Verlust dieser Souveränität durch internationales Recht, z. B. auch durch den Anspruch der Menschenrechte und der transnationalen Institutionen andererseits angelegt. Zudem sind die 25 Jahre geprägt vom US-amerikanischen Hegemoniestreben, das z. B. von Ulrich Preuß unter der Überschrift „Demokratischer Hegemon und Paria-Staaten“ skizziert wurde (Preuss 2006). In den 1990er Jahren förderten gerade internationale Konflikte wie die Zerfallskriege in Jugoslawien oder die vernichtenden Angriffe auf Minderheiten in Zentralafrika die Normbildung und Stärkung des Menschenrechtsschutzes gegenüber nationalstaatlicher Souveränität. In der IB als Wissenschaft und damit häufig auch in der politischen Bildung wurden zur Interpretation der Dynamik die entsprechenden Denkschulen angeboten:

1 Politische Bildung knüpft an die Vorverständnisse (Präkonzepte) an, die Gruppen und Einzelne mitbringen und verwendet damit auch notgedrungen Schlagworte wie „Wende“ und „Zeitenwende“. Die folgenden Reflexionen sind von den Erfahrungen des Autors in der Bildungsarbeit im Memorium Nürnberger Prozesse her zu verstehen.

2 Unter „Normen“ sollen hier überindividuelle, von Menschengruppen geteilte oder im Sinne von Rechtsordnungen zu teilende Werte und Ideen für das politische und gesellschaftliche Zusammenleben verstanden werden.

3 Fehlkonzepte wären „die Idealisierung der Vereinten Nationen als Garant für die internationale Ordnung und die Beschreibung der internationalen Ordnung als Chaos“ sowie die Annahme, „dass die Staaten machen können, was sie wollen“ (Weißeno et al. 2010, S. 77 f.)

4 Michael Ignatieff schrieb in seinen „Reisen in den neuen Nationalismus“ über die Wirklichkeit der neuen Weltordnung: „Die Haupthandlung der neuen Weltordnung ist der Zerfall der Nationalstaaten in ethnische Bürgerkriege, die Hauptarchitekten dieser Ordnung sind Kriegsherren und die Hauptsprache unseres Zeitalters ist ethnischer Nationalismus.“ (Ignatieff 1996, S. 9).

5 Dazu die griffigen Titel von Ulrich Menzel: „Globalisierung versus Fragmentierung“ (1998) und „Paradoxien der neuen Weltordnung“ (2004) oder die Zeitschrift IP der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik (DGAP) mit dem Schwerpunkt „Zerfällt die Weltordnung?“ (2007)

(Neo-)Realismus, Idealismus bzw. Liberalismus⁶, Neo-Institutionalismus, zuletzt verstärkt Konstruktivismus und inzwischen auch wieder herrschaftskritische marxistische und antiimperialistische Sichtweisen⁷. Die neo-realistische Interpretation scheint zunehmend Recht zu bekommen; zumindest Carlo Masala, ein Vertreter dieser Schule in Deutschland, blickte schon im Jahr 2016 auf ein Vierteljahrhundert voller liberaler Illusionen zurück: die Illusion der Demokratisierung, der Institutionalisierung und die der Sicherheit durch Verrechtlichung (Masala 2018, S. 18–64; kritisch zum Neorealismus und dessen wichtigstem Vertreter Mearsheimer vgl. Schneckener 2022). Im Alltag der politischen Bildung ist diese Reaktion als „realistische“ Abwehr von liberalen Normen und ihren Zumutungen häufig anzutreffen.

Der Normenoptimismus der 1990er Jahre

Der Hoffnungen, dass sich menschenrechtliche Normen nach dem Ende der Blockkonfrontation mit Hilfe von Konstitutionalisierungs- und Institutionalisierungsprozessen weltweit durchsetzen würden, sind in den letzten Jahren stark erschüttert worden. Aber das bedeutet nicht, dass es nicht auch vorzeigbare Erfolge und damit lehrbare Inhalte für die politische Bildung und für die Schulbücher gäbe. In drei Groß-Projekten – Global Governance, Responsibility to Protect (R2P) und Internationaler Strafgerichtshof (IStGH) – sollten weltweite Kooperation, humanitären Normen der Vereinten Nationen und der präventive Schutz von Menschenrechten gestärkt werden. Die Vorhaben zeigen im Übrigen auch eine Eigenständigkeit, die gegen ein vereinfachendes Bild von Menschenrechten als einem Strategie-Element des Westens unter US-Hegemonie spricht. Motor der Entwicklung war mit den Vereinten Nationen und aktiven Einzelstaaten, darunter auch Deutschland, die transnationale Zivilgesellschaft mit ihrer normbildenden Kraft (vgl. Zürn 2007, S. 30 ff.).

- Global Governance kann als „analytisches Konstrukt“ (Deitelhoff / Zürn 2016, S. 204) verstanden werden; hier geht es aber um Good Governance, also um eine „präskriptive Verwendungsweise“ (ebd.). Erst gemeinsame Problemdefinitionen führen bei den Akteuren dazu, „die Existenz von normativen Verbindlichkeiten“ (ebd., S. 202) anzuerkennen. Daraus folgt dann „die Entwicklung eines Institutionen- und Regelsystems und neuer Mechanismen internationaler Kooperation, die die kontinuierli-

che Problembearbeitung globaler Herausforderungen und grenzüberschreitender Phänomene erlauben“ (Messner / Nuscheler 2003, S. 3, zitiert nach Deitelhoff / Zürn 2016, S. 204) als Grundlage von Global Governance. Die Orte, an denen die Auseinandersetzungen um gemeinsame Problemdefinitionen stattfanden, waren die UNO-Weltkonferenzen der 1990er Jahre, die als „Baustellen der Global Governance“ (so der Untertitel des Sammelbandes zu diesen Groß-Ereignissen, Fues / Hamm 2001) verstanden wurden. Hier wäre es ein weiteres Fehlkonzentrat in der politischen Bildung, Global Governance als einen Weg zu einem immer stärkeren Durchregieren auf dem Weg in den Weltstaat zu verstehen.⁸

- Responsibility to Protect (R2P): Das zentrale UN-Projekt für eine neue, an den Normen des Menschenrechtsschutzes orientierten Weltordnung, entwickelt zwischen 1999 und 2005, führte noch tiefer in das Grundparadox von Souveränität und ihrer Aufhebung durch globale, übergeordnete, normorientierte Politik mit Hilfe hegemonialer Staaten hinein. Denn R2P heißt: Die globale Verantwortung für den Schutz der Menschen in humanitären Katastrophen und Völkermord-Situationen sollte durch die Vereinten Nationen und den Sicherheitsrat durchgesetzt werden: „Aus der Selbstverpflichtung der internationalen Staatengemeinschaft, schwere Menschenrechtsverletzungen mit allen Mitteln zu verhindern, ergibt sich im Umkehrschluss eine (einvernehmliche) Relativierung des Prinzips der Souveränität. Es ist dementsprechend immer weniger an die effektive Kontrolle über ein Staatsgebiet gebunden, sondern beruht nun auf der Einhaltung bestimmter Standards guten Regierens, insbesondere der Gewährleistung grundlegender Menschenrechte.“ (Deitelhoff / Zürn, 2016, S. 217)
- IStGH: Seinen Höhepunkt hat der Normenoptimismus und der „Institutionalisierungsschub“ (Weinke 2013, S. 32) sicher 1998 mit der Gründung des Internationalen Strafgerichtshofs erreicht. An dieser transnationalen Institution lässt sich sehen, dass einerseits die Vertragsstaaten einen eigenen, von Hegemonialmächten unabhängigen Weg – zwar in enger Verbindung mit den Vereinten Nationen, aber letztlich doch, ohne auf sie zu warten –, gingen; und andererseits, dass die Hoffnung auf eine immer weiter steigende Zahl von zustimmenden und unterstützenden Staaten im vergangenen Jahrzehnt immer trügerischer wurde. (vgl. Bock 2022, siehe auch unten).

6 Die Bezeichnung „Idealismus“ wurde geprägt von den Realisten, „weil der Liberalismus in seinen Anfängen glaubte, eine Harmonie der Interessen von Staaten identifizieren zu können.“ (Deitelhoff / Zürn 2016, S. 24)

7 Diese Kritik arbeitet heraus, dass Normen und Ordnungen nicht per se gerechtigkeitsfördernd sind, sondern im Rahmen der kapitalistischen Weltwirtschaftsordnung zum Überbau des hegemonialen Herrschaftsgefüges gehören. Eine besondere Gefährdung wird in den Auswirkungen der neoliberalen Globalisierung gesehen. Menschenrechtspolitik wird dann bestenfalls als ein Kampffeld verstanden, auf dem der globale Süden mit Gleichheits-, Gerechtigkeits- und Antidiskriminierungsforderungen für Emanzipation und Befreiung kämpft.

8 Dirk Messner spricht zwar in der Auswertung der Weltkonferenzen der 1990er Jahre perspektivisch von einer „Global-Governance-Epoche“ (Messner 2001, S. 25), weist aber zum Schluss seiner Bewertung auch auf die Gefahr von Stagnation und Scheitern hin (ebd., S. 40).

Stichworte zu Weltordnung und Normenoptimismus in der politischen Bildung

Die hier entfaltete Sichtweise auf Weltordnung und Normenoptimismus stützt sich auf die IB-Einführungen von Zürn / Deitelhoff (2016) und Schlotter / Krell (2018) und auf die schon ältere Analyse „Vereinte Nationen und Weltordnung Zivilisierung der internationalen Politik?“ (Rittberger et al. 1997). In der Literatur zur politischen Bildung selbst finden sich zudem aufschlussreiche Beispiele zu Weltordnung und Normenoptimismus (hier eine kleine Auswahl).

- Programmatisch formuliert Carl Deichmann für die politische Bildung: „Trotz der Besonderheit der internationalen Beziehungen und der internationalen Organisationen, die ja darin besteht, dass diese im Gegensatz zu den staatlichen Organisationen nicht mit einer Herrschaftsgewalt ausgestattet sind, zeigt das Beispiel [R2P in Bezug auf Libyen, O.B.], dass die Völkerrechtsprinzipien weiterzuentwickeln sind. Dabei sind die an der regulativen Idee der Menschenwürde entwickelten Menschenrechte die grundlegende Wertorientierung für die Gestaltung der internationalen politischen Ordnung und bilden somit auch den Kern der politisch-moralischen Deutungsmuster des Bürgers in Bezug auf die internationalen Beziehungen und die internationale politische Ordnung.“ (Deichmann 2015, S. 52)
- Die Fukuyama-These vom evolutionären Ende der Geschichte in einer liberalen und demokratischen Weltordnung provoziert Andreas Petrik (vgl. Petrik 2013, S. 189) zum Insistieren auf der Vielfalt der politischen Grundorientierungen.⁹ Petrik entwirft einen komplexen „politischen Kompass“ (ebd., S. 187 ff.), spezifiziert aber dann die Grundorientierungen nicht nach nationalen und transnationalen politischen Systemen. Petriks Bezugnahme auf die von Hauke Brunkhorst formulierte internationalistische Idee „einer stufenweisen Erweiterung von Solidarität“ (Brunkhorst 2000, S. 264, zitiert nach Petrik, ebd., S. 188) lässt sich jedoch durchaus als ein Kompass im Sinne des menschenrechtlichen Universalismus verstehen, wie er seit den 1990er Jahren vielfach ausformuliert worden ist (vgl. Bielefeldt 1998).
- Ein Unterrichtsbeispiel zu „Konflikte in der Staatenwelt – Friedens und Sicherheitspolitik im 21. Jahrhundert für die Kursstufe am Gymnasium“ entwickeln Simone Bub-Kalb und Jürgen Kalb (2013, S. 125 ff.). Didaktisches Ziel der Kompetenzförderung ist eine differenzierte Urteilsbildung, die mit Hilfe der bekannten Lernschritte Was ist? Was ist möglich? Was soll geschehen? die zunächst spontanen, monokausalen

Beurteilungen der Vereinten Nationen oder der NATO überwindet und stattdessen „Multiperspektivität“ (ebd., S. 129) sowie begründete Urteile entwickeln hilft (ebd., S. 142 f.).

- Ingo Juchler schlägt für den Bereich Außenpolitik „die Fachkonzepte Realismus und Idealismus“ (Juchler 2008, S. 176 ff.) vor. Sein Anliegen ist es, öffentliche Kommentare und Einschätzungen zur internationalen Politik mit Hilfe dieser Fachkonzepte einordnen zu lernen. In diesem Konzept können „die Rezipienten respektive die Lernenden die politischen Kategorien Macht, Interessen und Recht heranziehen.“ (ebd., S. 177) Dabei ist wiederum die präskriptive Dimension der Rechts-Perspektive zu unterscheiden von ihrer tatsächlichen Durchsetzung; Im Fachkonzept (Weißeno et al. 2010, S. 78) wird daher „die Prozesshaftigkeit der Entwicklung einer internationalen Ordnung durch die Verrechtlichung der internationalen Beziehungen“ unterstrichen. (ebd.)

Mein Fazit aus diesem kurzen Durchgang: In der IB und der politischen Bildung wird zwar kein liberal-idealistischer Optimismus verbreitet; aber ein Grundtenor ist doch zu hören: die Legitimation internationaler Politik und transnationaler Institutionen durch völker- und menschenrechtliche Normen als zentrale Perspektive für die Weltordnung soll gestärkt und eine darauf bezogene kompetente Urteilsbildung gefördert werden.

Neben der Politikwissenschaft und der Politik-Didaktik setzt sich auch die zeitgeschichtliche Forschung mit der Dynamik der Menschenrechte auseinander. Diese kritische, nicht nur ideengeschichtliche „Geschichte der Menschenrechte“ sollte Teil der historisch-politischen Menschenrechtsbildung (vgl. Huhle 2006; Böhm / Katheder 2017) werden, unter der Leitlinie „Stetiger, konfliktreicher Aufstieg – Normativer Ausbau – Zunehmende Einschränkung der Spielräume durch illiberale und diktatorische Regime“. Auf zwei fachliche Ansätze will ich im Folgenden kurz hinweisen.

Moralpolitik oder „Toward a new moral Order?“

Mit „Moralpolitik“ überschreibt Stefan-Ludwig Hoffmann die „Geschichte der Menschenrechte im 20. Jahrhundert“ (so der Untertitel, Hoffmann 2010). Sein Stichwort „Emergenz der Menschenrechte in den 1940er Jahren“ (ebd., S. 23) meint die Ablösung des normativen Begriffes der Zivilisation (und der Zivilisierung) durch den der Menschenrechte in den 1940er Jahren.

„Die neuen zwischenstaatlichen Organisationen, Erklärungen und Konventionen, wie die internationale Politik seit 1945 insgesamt, beruhen also auf dem Prinzip staatlicher Souveränität und bedienen sich zugleich politisch-moralischer Leitbegriffe wie der Menschenrechte, die über den Nationalstaat hinauswiesen.“ (ebd.)

Souveräne Staaten machen ihre jeweilige interessenorientierte Menschenrechtspolitik, auch heute noch: Hoffmann sieht entgegen der Verpflichtung der Wiener

⁹ „Kein Ende der Geschichte – die 4 Grundorientierungen als ‚politischer Kompass‘“ (Petrik 2013, S. 104–208); Grundorientierungen sind nach Petrik Liberalismus, Konservatismus, Sozialismus und Anarchismus (ebd., S. 160 ff.). In der aktuellen Zeitenwende dürfte dieser Kompass allerdings an Zuverlässigkeit verloren haben.

Menschenrechtskonferenz (1993) auf Universalität und Unteilbarkeit der Menschenrechte weiterhin eine „Konkurrenz verschiedener Menschenrechtspolitiken“ (ebd., S. 36). Das Narrativ der zunehmenden Durchsetzung der Menschenrechte in der Weltpolitik wird in dieser neueren, von einem konstruktivistischen Denken geprägten Menschenrechtsverständnis als nicht-linear und kontingent entfaltet; Normen sind entsprechend ihrer politischen Funktion (im antikolonialen Kampf, für die US-Außenpolitik unter Carter, in der OSZE, für die Menschenrechtsbewegungen in Lateinamerika) zu untersuchen und zu verstehen und schweben nicht über der Geschichte als normatives Telos.¹⁰ Auch Annette Weinke untersucht die Nachkriegsgeschichte und sieht die Menschenrechte als „Gegenstand konfliktreicher politischer Aushandlungsprozesse“ (Weinke 2013, S. 16). Die Menschenrechte werden von ihr im Unterschied zu Hoffmann als ein „Strukturprinzip internationaler Politik“ (ebd., S. 12) und als die „lingua franca der globalen politischen Kommunikation“ (ebd., S. 32) betrachtet. Die „typischen Spannungsverhältnisse und Ambivalenzen“ (ebd., S. 16) im Begriff der Menschenrechte und in ihrer Genese werden dabei von der historischen Forschung untersucht.¹¹ Diesen Forschungsansatz vertritt Annette Weinke in ihrem Einleitungsbeitrag zu einem Dokumentationsband, mit dem das Jena Center seine Tagung (2012) zur Geschichte von Menschenrechtspolitik und Völkerrecht seit 1945 unter dem Titel „Toward a new moral Order?“ dokumentiert.¹² Die nach Jena eingeladenen Historikerinnen und Historiker nahmen dabei auch die Kritik und die Gegenströmungen auf, die die Normen der Menschenrechte als westliche Werte zurückweisen. Und auch die im Namen der Menschenrechte erfolgten militärgestützten humanitären Interventionen der NATO wurden nicht als Beitrag zu einer neuen Menschenrechtsordnung verstanden. Viele Beiträge zur Menschenrechtsgeschichte kommen zu dem Schluss, dass „Sinn und Bedeutung [der Menschenrechte, O.B.] nur aus den Diskursen erschlossen werden können, in welchen sie argumentativ Verwendung finden.“ (Llanque 2016, S. 187). Die aus dieser These folgende Kontextualisierung (anstatt einer nur normativen „Verkündigung“) ist sicher auch in der historisch-politischen Menschenrechtsbildung nötig. Aber das dogmatische „nur“ in der Feststellung von Markus Llanque schüttet das Kind mit dem Bade aus: Mit Heiner Bielefeldt sollte m.E., entgegen einem aktuell verbreiteten, nur kontextrelativen, funktionalen, fluiden und antiessentialisti-

chem Menschenrechtsverständnis das normative Profil geschärft werden¹³.

„Zum normativen Profile der Menschenrechte gehört neben ihrem universalen Anspruch und ihrer Tendenz zur Verrechtlichung eine emanzipatorische Stoßrichtung, wie sie in Artikel 1 der Allgemeinen Menschenrechtserklärung von 1948, also in der Normen-Trias ‚Freiheit, Gleichheit, Solidarität‘ zum Ausdruck kommt.“ (Bielefeldt 1998, S. 87 f.)

Als emanzipatorisch kann dabei das Interesse jedes Menschen an einer möglichst autonomen, sinnvollen und (gemeinschafts-)verantwortlichen Lebensführung verstanden werden. Die Lebensperspektiven von Menschen auf Freiheit, Gleichheit und Solidarität werden regelmäßig in politisch-militärischen Konflikten zerstört oder beschädigt. Eine Strafverfolgung der Hauptverantwortlichen für damit einhergehende schwere und lang anhaltende Menschenrechtsverbrechen mag dabei ein schwacher Trost sein. Dennoch ist die internationale Strafgerechtigkeit ein wichtiger Bestandteil des Menschenrechtsschutzes geworden.

Politische Bildung mit dem Narrativ „Von Nürnberg nach Den Haag“¹⁴

„This is your Nürnberg Moment. Stand on the right side of history.“¹⁵ Mit diesem Appell beendete die britische Anwältin Amal Clooney im April 2019 ihre Rede im UN-Sicherheitsrat. Dieses Statement steht auch am Ende einer 15-minütigen Zeitreise, die im Saal 600 des Nürnberger Gerichtsgebäudes den Besucherinnen und Besuchern gezeigt wird. Der Kurzfilm transportiert das bekannte Narrativ „Von Nürnberg nach den Haag“ und ist Teil der Bildungsarbeit des *Memorium Nürnberger Prozesse*. In der UN-Arena und für Amal Clooney gab es aus der Sicht der verfolgten Minderheiten (wie in diesem Fall der Jesidinnen und Jesiden) tatsächlich nur eine politisch richtige Entscheidung, nämlich den sofortigen und effektiven Schutz. Aber in der historisch-politischen Bildung kann die Aufforderung Clooneys eine gewisse Irritation hervorrufen: Kann so generell die Perspektive einer „richtigen Seite“ vertreten werden? Sollten die Normen einer

10 Kompakt und prägnant formuliert Jan Eckel (2017) diesen Forschungsansatz als Beitrag zum Band „Das 20. Jahrhundert vermessen“ von Sabrow / Weiß 2017.

11 Auch Bielefeldt weist auf die inneren Widersprüche in den Menschenrechtsbewegungen besonders in Zusammenhang mit Sklaverei und Kolonialismus hin (vgl. Bielefeldt 2020, S. 481).

12 Die Historikerinnen und Historiker verknüpfen ihre Menschenrechtsperspektive nochmal ausdrücklich mit „Nürnberg“: „Wir haben uns dafür entschieden, diese Konferenz mit dem Jahr 1945 einsetzen zu lassen, da wir davon überzeugt waren, dass sich mit dem Kriegsende und mit den Nürnberger Prozessen einiges grundsätzlich geändert hat.“ (Frei 2013, S. 250)

13 Bielefeldt sieht die Ambivalenzen und politischen Funktionalisierungen des Menschenrechtsbegriffes schon im ersten Kapitel seiner „Philosophie der Menschenrechte“ (1998) unter dem Titel „Auf dem Weg zu einer internationalen Menschenrechtsordnung?“

14 Gemeint ist damit der Weg von der Geburtsstunde des Völkerstrafrechtes im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess zu seiner derzeitigen Gestalt in Form des Strafgerichtshofes in Den Haag. Vgl. Nürnberger Menschenrechtszentrum (1996) und Böhm (2019).

15 Clooney trat bei der offenen Debatte des UN-Sicherheitsrates zum Thema „Frauen, Frieden, Sicherheit“ als Anwältin von Nadia Murad, der Friedensnobelpreisträgerin des Jahres 2019, auf. Vgl. Vergewaltigung als Kriegstaktik – „Dies ist Ihr Nürnberg-Moment“, in: Die Welt vom 23.4.2019 (<https://www.welt.de/politik/ausland/article192364847/Amal-Clooney-zu-sexueller-Gewalt-im-Krieg-Dies-ist-Ihr-Nuernberg-Moment.html>; 2.8.2023)

menschenrechtlich gesicherten Weltordnung mit den Aufbrüchen von 1945–1948 und 1989–1998 als parteigreifendes Grundverständnis postuliert werden? Oder muss es diskursiv und kontrovers als offene Frage, erarbeitet werden? Für die vielen Menschen, die in Situationen der Unterdrückung und Verfolgung leben, sind die Herrschaft des Rechtes und die Strafverfolgung von Menschenrechtsverbrechen keine offenen Fragen, sondern eine Notwendigkeit. Die Verteidigung von Rechtsinstitutionen, die die Verantwortlichen verfolgen sollen, liegt damit nahe. Allerdings gibt es viele Einwände und Schwachpunkte, die das Präsentieren der internationalen Strafgerichtsbarkeit als zukunftsweisendes Projekt gerade gegenüber kritischen Einwänden von Gruppen aus Schulklassen, der Polizei oder der Bundeswehr schwer machen. Ein Durcharbeiten der Sachverhalte und Ernstnehmen der Skepsis gegenüber dem Erbe von Nürnberg ist somit die alltägliche Aufgabe.

Vier Vermittlungsziele sollten in dieser Bildungsarbeit angestrebt werden:

- Aus der Vorgeschichte des IStGH wird deutlich, dass er nicht, wie oft gefordert, wesentlich einfacher und im juristischen Sinne effektiver funktionieren könnte als er jetzt tatsächlich arbeitet. Hier setzt oft die direkte politische Gegnerschaft an. Die weltweite Kritik entsteht aber auch aus zu hohen und falschen Erwartungen: In Den Haag gibt es kein Weltgericht.
- Es ist daran zu erinnern, dass zwar Staaten (wie die USA) 1998 an der Staatenkonferenz in Rom konstruktiv teilgenommen haben. Aber inzwischen reicht die Bandbreite der Strategien (auch der USA) von Nichtbeteiligung über Behinderungen bis zur direkten Obstruktion. In der Bildungsarbeit ist es immer ein Moment der Ernüchterung gegenüber dem normativen Optimismus, wenn die Weltkarte gezeigt wird, die die Unterstützer-Staaten und die „Situationen“ zeigt, in denen ermittelt wird.
- Aus der Perspektive eines weltweiten Einsatzes für den Schutz der Menschenrechte fallen unvermeidlich die Selektivität und die Doppelstandards des IStGH auf. Sie addieren sich neben der politischen Destruktion zur politischen Schadensbilanz des hoffnungsvollen Projektes in Den Haag.
- Stephanie Bock sieht in ihrer Bilanz nur eine indirekte Wirkung des Strafgerichtshofes: „Der Internationale Strafgerichtshof (ICC) hat in den 20 Jahren seines Bestehens mit seiner begrenzten Zuständigkeit, der Komplexität völkerstrafrechtlicher Verfahren und politischen Abhängigkeiten zu kämpfen gehabt. Sein großer Wert besteht darin, dass er die nationale Verfolgung völkerrechtlicher Verbrechen befördert.“ (Bock 2023) Das ist als Ergebnis bescheiden; das Element der Komplementarität von nationalen und transnationalen Anstrengungen um Strafgerechtigkeit sollte aber dennoch nicht vergessen werden.

Eine aktuelle Frage wird dabei immer auch in der Bildungsarbeit gestellt werden: Was kann der IStGH ge-

genüber der Aggression Russlands in der Ukraine tun? Ein Sondertribunal gegen Wladimir Putin wird vielfach gefordert. Dabei zeigt sich die Aktualität, aber auch die Komplexität und Einsatzschwierigkeit des IStGH. Und der Haftbefehl aus Den Haag mag aussichtslos erscheinen. Aber zumindest ist die Weltgemeinschaft zur Auseinandersetzung mit den menschenrechtlichen Normen des Gerichtshofes gezwungen. Die internationale Strafgerichtsbarkeit ist Teil des Menschenrechtsschutzes: präventiv als Strafantrohung und durch ihren Bezug auf die Straftatbestände schwerer und dauerhafter Menschenrechtsverletzungen. Allerdings ist für die Zeitenwende zu befürchten, dass die zumindest in Kernbereichen unbestrittene Universalität der Menschenrechte an Zustimmung verlieren und in unterschiedliche Menschenrechtspolitiken zerfallen wird. Die schon angesprochene Spannung zwischen nationaler Souveränität, Weltgemeinschafts-Normen und Hegemonialmächten entwickelt sich offensichtlich zu einem neuen Kampf der Systeme; infolge der Zuspitzung in der Zeitenwende zerbrechen oder erstarren die Kooperationsformen einer erhofften moralischeren Weltordnung. Die internationalen Handlungsmaximen (und zugleich Vermittlungsziele der politischen Bildung) „Recht zähmt die Macht“ und „Kooperation statt Konfrontation“ werden unterminiert oder ganz suspendiert. Genese und Geltung internationaler Ordnungen und Normen müssen in dieser neuen, kritischen Situation auch neu reflektiert und begründet werden.

Literatur

- Bielefeldt, Heiner (1998): Philosophie der Menschenrechte. Grundlagen eines weltweiten Freiheitsethos, Darmstadt: Primus
- Bielefeldt, Heiner (2020): Menschenrechte, in: Weiß, Gabriele / Zirfas, Jörg (Hrsg.): Handbuch Bildungs- und Erziehungsphilosophie, Wiesbaden: Springer VS, S. 477–487
- Bock, Stephanie (2022): Mit Recht gegen Gewalt, VEREINTE NATIONEN, Heft 3, S. 125–129
- Böhm, Otto (2019): Die Suche nach Schuld und Gerechtigkeit. Eine politische Fachdidaktik des Internationalen Militärtribunals von Nürnberg, Hochschulschrift FAU Erlangen (<https://opus4.kobv.de/opus4-fau/frontdoor/index/index/year/2019/docId/12081>; 2.8.2023)
- Böhm, Otto / Katheder, Doris (2017): Grundkurs Menschenrechte. Die 30 Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte: Kommentare und Anregungen für die politische Bildung, München: Bayerische Landeszentrale für Politische Bildungsarbeit
- Brunkhorst, Hauke (2003): Einführung in die Geschichte politischer Ideen, München: Fink
- Bub-Kalb, Simone / Kalb, Jürgen (2013): Kompetenzen in der politischen Bildung fördern – Ein Unterrichtsbeispiel zur Friedens- und Sicherheitspolitik in der Sekundarstufe II aus der Praxis des Politikunterrichts, in: Frech, Siegfried / Richter, Dagmar (Hrsg.): Politische Kompetenzen fördern. Schwalbach/Ts.: Wochenschau, S. 119–144

- Deichmann, Carl (2015): *Der neue Bürger. Politische Ethik, politische Bildung und politische Kultur*, Wiesbaden: Springer VS
- Deitelhoff, Nicole / Zürn, Michael (2016): *Lehrbuch der Internationalen Beziehungen*, München: C.H. Beck
- Eckel, Jan (2017): *Vieldeutige Signatur. Menschenrechte in der Politik des 20. Jahrhunderts*, in: Sabrow, Martin / Weiß, Ulrich: *Das 20. Jahrhundert vermessen. Signaturen eines vergangenen Zeitalters*, Göttingen: Wallstein, S. 284–304
- Frei, Norbert (2013): *Die Gegenwart der Menschenrechte*, in: Frei, Norbert / Weinke, Annette (Hrsg.): *Toward a new moral world order? Menschenrechtspolitik und Völkerrecht seit 1945*, Göttingen: Wallstein, S. 249–264
- Hacke, Christian (2022): *Verlust an Orientierung und Gestaltungskraft. Deutsche Außenpolitik von Adenauer bis Scholz*, in: *POLITIKUM*, Heft 3, S. 4–13
- Hellmann, Gunther (2022): *Die Zeichen stehen auf Sturm. Deutsche Außenpolitik in einer krisengeschüttelten Welt*, in: *POLITIKUM*, Heft 3, S. 22–28
- Hoffmann, Stefan-Ludwig (2010): *Zur Genealogie der Menschenrechte*, in: Hoffmann, Stefan-Ludwig (Hrsg.): *Moralpolitik. Geschichte der Menschenrechte im 20. Jahrhundert*, Göttingen: Wallstein, S. 7–37
- Huhle, Rainer (2006): *Für eine historisch bewusste Menschenrechtsbildung*, in: *Jahrbuch Menschenrechte 2007. Privat oder Staat? Menschenrechte verwirklichen!*, Frankfurt/M.: Suhrkamp, S. 143–149
- Ignatieff, Michael (1996): *Reisen in den neuen Nationalismus*, Frankfurt/M.: Suhrkamp
- Juchler, Ingo (2008): *Politische Begriffe der Außenpolitik. Konstituenten von Fachkonzepten und Political Literacy*, in: Weißeno, Georg (Hrsg.) (2008): *Politikkompetenz. Was Unterricht zu leisten hat*, Bonn: bpb, S. 169–183
- Krell, Gert / Schlotter, Peter (2018): *Weltbilder und Weltordnung. Einführung in die Theorie der internationalen Beziehungen*. 5., überarb. und aktual. Auflage, Baden-Baden: Nomos
- Krennerich, Michael (2023): *Die Wiener Weltkonferenz über Menschenrechte – aus heutiger Sicht*, in: *VEREINTE NATIONEN* Heft 3, S. 120–25
- Llanque, Markus (2016): *Menschenrechte. Zwischen normativer Geltung und politischer Verbindlichkeit*, in: Kreide, Regina: *Internationale Politische Theorie*, Heidelberg: Springer VS, S. 187–199
- Masala, Carlo (2018): *Weltunordnung. Die globalen Krisen und die Illusionen des Westens*, 2. Auflage, München: C.H. Beck
- Messner, Dirk (2001): *Weltkonferenzen und Global Governance: Anmerkungen zum radikalen Wandel vom Nationalstaatensystem zur Global-Governance-Epoche*, in: Fues, Thomas / Hamm, Brigitte (Hrsg.) (2001): *Die Weltkonferenzen der 90er Jahre. Baustellen für Global Governance*, Bonn: Dietz, S. 13–43
- Messner, Dirk / Nuscheler, Franz (2003): *Das Konzept Global Governance*, Duisburg: INEF
- Nürnberger Menschenrechtszentrum (1996): *„Vom Nürnberger Prozess zum Internationalen Strafgerichtshof“*, Hamburg; EVA
- Petrik, Andreas (2013): *Von den Schwierigkeiten, ein politischer Mensch zu werden. Konzept und Praxis einer genetischen Politikdidaktik*. 2., erweiterte und aktualisierte Auflage, Opladen, Berlin, Toronto: Verlag Barbara Budrich
- Preuss, Ulrich K. (2006): *Demokratischer Hegemon und Pariastaaten*, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 9. Mai 2006, Nr. 107, S. 10
- Rittberger, Volker / Mogler, Martin / Zangl, Bernhard (1997): *Vereinte Nationen und Weltordnung. Zivilisierung der internationalen Politik?*, Opladen: Leske + Budrich
- Schneckener, Ulrich (2022): *Blendwerk und Blindstellen. Zur neo-realistischen Analyse des russischen Angriffskrieges*, in: *POLITIKUM*, Sonderheft 2022: *Nie wieder Krieg*, S. 18–25
- Varwick, Johannes (2022): *Die Zeichen stehen auf Sturm*, in: *POLITIKUM*, Heft 3, S. 1
- Weinke, Annette (2013): *Vom Nie wieder zur diskursiven Ressource. Menschenrechte als Strukturprinzip internationaler Politik seit 1945*, in: Frei, Norbert / Weinke, Annette (2013): *Toward a New Moral World Order? Menschenrechtspolitik und Völkerrecht seit 1945*, Göttingen: Wallstein, S. 12–41
- Weißeno, Georg et al. (Hrsg.) (2010): *Konzepte der Politik. Ein Kompetenzmodell*, Schwalbach/Ts.: Wochenschau
- Zürn, Michael (2007): *Institutionalisierte Ungleichheit. Wohin steuert die internationale Staatenwelt im 21. Jahrhundert?*, in: *Internationale Politik*, Heft 7/8, Juli/August 2007, S. 21–31